

Waffen – Transport und Aufbewahrung zum/beim Bundeskönigsschießen

Es ist davon auszugehen, dass nicht jeder Bewerber zum Bundeskönigsschießen eine eigene Waffe besitzt. Dazu hier in Kurzform die gesetzlichen Vorschriften zum Transport der Waffen zur Schießstätte und zur Aufbewahrung vor Ort. Zur Aufbewahrung der Waffen im Austragungsort steht eine Waffenkammer zur Verfügung. Weitere Informationen dazu auf der Schießanlage.

Befreiung von der Erlaubnispflicht zum Führen (transportieren) von Waffen (§ 12 Abs. 3 WaffG)

Eine Waffe ist demnach **erlaubnisfrei** zu transportieren, wenn sie nicht schussbereit und nicht unmittelbar – also mit wenigen schnellen Handgriffen (Faustformel: mit weniger als drei Handgriffen in unter drei Sekunden) - in Anschlag gebracht werden kann.

Mit der im neuen Waffengesetz vorgenommenen Definition des Begriffs „zugriffsbereit“ wird nunmehr klargestellt, dass eine Waffe in einem **verschlossenen** Behältnis immer als nicht zugriffsbereit angesehen wird und keine Darlegung erfolgen muss, dass ein unmittelbar in Anschlag bringen der Waffe möglich ist. D.h. ein Transport einer Waffe z.B. in einem Futteral, das mit einem Vorhängeschloss versehen ist, ist immer **erlaubnisfrei** möglich.

Hierbei ist zu beachten, dass die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, dass diese Gegenstände nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Dieses gilt gleichermaßen während des Transports, wie auch auf der Schießstätte.

Besonders ist zu beachten, dass Schusswaffen nicht unbeaufsichtigt im Fahrzeug zurückgelassen werden; selbst wenn es verschlossen ist.

Beim Transport von **erlaubnispflichtigen** Schusswaffen sollten Sie nachstehende Dokumente bei sich führen:

- Waffenbesitzkarte / WBK für Sportschützen (§§ 2 Abs. 2 und 10 Abs. 1 WaffG)
- Personalausweis oder Pass (§ 38 Nr. 1. a) WaffG)
- wenn sie keine eigene Schusswaffe besitzen, ein Begleitpapier zum Transport einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe und der dazugehörigen Munition, sowie die Kopie der WBK des Waffenbesitzer

Ihr

Walter Finke

Bundesschießmeister

Begleitpapier
zum Transport einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe und der da-
zugehörigen Munition

(§ 12 Abs. 1 Nr. 3b i.V.m. § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG)

Herr / Frau / Schützenverein (**Waffenbesitzer**)

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

überlässt

Herr / Frau (**Übernehmer**)

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Die von ihm / ihr mitgeführte erlaubnispflichtige Schusswaffe und die dazugehörige Munition.

Der Übernehmer darf den Umgang mit der Waffe und Munition nur im Rahmen folgender *Weisung* ausüben:

- Die Schusswaffe darf nur im Rahmen des sportlichen Schießens, insbesondere für schießsportliche Veranstaltungen im Rahmen der Sportordnung des BHDS, genutzt werden.
- Die Schusswaffe ist ungeladen in einem **verschlossenen** Behältnis zu transportieren (nicht schuss- und zugriffsbereit).
- Die Schusswaffe und Munition ist zum Veranstaltungsort zu transportieren, außerhalb der Veranstaltung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwahren.
- Während des Aufenthalts am Veranstaltungsort (Schießstätte) und während des Wettkampfes ist die Schießstandordnung des BHDS und evtl. zusätzliche Regelungen des Veranstalters zu befolgen.
- Die Schusswaffe und die nicht verschossene Munition sind nach der Rückkehr von der o. g. Veranstaltung unverzüglich an den oben bezeichneten Waffenbesitzer zurückzugeben.
- Der Empfänger der Waffe erhält eine Kopie der Waffenbesitzkarte.

Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Weisung strafrechtliche Folgen haben kann.

(Datum / Unterschrift des Waffenbesitzers)

(Datum / Unterschrift des Übernehmers)